

Tagung der Vertragsstaaten am 16. Januar 1996 erneut hingewiesen wurde;

11. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig für angemessene finanzielle Regelungen und ausreichende Mittel zu sorgen und die notwendige Unterstützung zu gewähren, damit der Ausschuß seine Tätigkeit ausüben und seine zunehmende Arbeitsbelastung bewältigen kann;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, diejenigen Vertragsstaaten des Übereinkommens, die sich mit ihren Beiträgen im Rückstand befinden, zu bitten, diese Beträge zu entrichten, und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

13. *beschließt*, den Bericht des Generalsekretärs über die Finanzlage des Ausschusses sowie den Bericht des Ausschusses auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung" zu behandeln.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/111. Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung und Einberufung einer Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung des in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Ziels, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

sowie in Bekräftigung ihrer festen Entschlossenheit und ihres Willens, den Rassismus in allen seinen Formen und die Rassendiskriminierung vollständig und bedingungslos zu beseitigen,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte²⁰⁷, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²⁰⁸ und das von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 14. Dezember 1960 verabschiedete Übereinkommen gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen²⁰⁹,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis der beiden 1978²¹⁰ und 1983²¹¹ in Genf abgehaltenen Weltkonferenzen zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung,

mit Genugtuung über das Ergebnis der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte und insbesondere über die Aufmerksamkeit, die in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien²¹² der Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und anderen Formen der Intoleranz gewidmet wird,

betonend, wie wichtig und heikel die Tätigkeit des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über heutige Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz ist,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/91 vom 20. Dezember 1993 und 49/146 vom 23. Dezember 1994, mit denen sie die Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung verkündet beziehungsweise das überarbeitete Aktionsprogramm für die Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung verabschiedet hat,

mit großer Besorgnis feststellend, daß die wichtigsten Ziele der beiden vorangegangenen Dekaden zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung trotz der Bemühungen der internationalen Gemeinschaft nicht erreicht worden sind und daß Millionen Menschen selbst heute noch Opfer verschiedener Formen von Rassismus und Rassendiskriminierung sind,

mit großer Besorgnis feststellend, daß trotz der von der internationalen Gemeinschaft auf verschiedenen Ebenen unternommenen Bemühungen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Formen der Intoleranz, Feindschaft zwischen ethnischen Gruppen und Gewalttaten offensichtlich im Zunehmen begriffen sind,

mit Besorgnis feststellend, daß rassistische und fremdenfeindliche Propaganda auch über die neuen Kommunikationstechnologien, namentlich über Computernetzwerke wie das Internet, verbreitet wird,

nach Behandlung des Berichts, den der Generalsekretär im Rahmen der Durchführung des Aktionsprogramms vorgelegt hat²¹³,

fest davon überzeugt, daß es geboten ist, auf nationaler und internationaler Ebene wirksamere und nachhaltigere Maßnahmen zur Beseitigung aller Formen von Rassismus und Rassendiskriminierung zu ergreifen,

²¹⁰ Siehe *Report of the World Conference to Combat Racism and Racial Discrimination, Geneva, 14-25 August 1978* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.79.XIV.2).

²¹¹ Siehe *Report of the second World Conference to Combat Racism and Racial Discrimination, Geneva, 1-12 August 1983* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.83.XIV.4 und Korrigendum).

²¹² A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

²¹³ A/52/528.

²⁰⁷ Resolution 217 A (III).

²⁰⁸ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

²⁰⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 429, Nr. 6193.

aner kennend, wie wichtig die Stärkung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Institutionen zur Förderung der Harmonie zwischen den Rassen ist,

zutiefst besorgt darüber, daß das Phänomen des Rassismus und der Rassendiskriminierung gegen Wanderarbeitnehmer trotz der Bemühungen, die die internationale Gemeinschaft unternimmt, um den Schutz der Menschenrechte von Wanderarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen zu verbessern, immer weiter um sich greift,

unter Hinweis auf die auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung verabschiedete Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen²¹⁴,

in der Erkenntnis, daß autochthone Bevölkerungsgruppen mitunter Opfer besonderer Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung sind,

I

DURCHFÜHRUNG DES AKTIONSPROGRAMMS FÜR DIE DRITTE DEKADE ZUR BEKÄMPFUNG VON RASSISMUS UND RASSENDISKRIMINIERUNG UND KOORDINIERUNG DER AKTIVITÄTEN

1. *erklärt erneut*, daß alle Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung, gleichgültig ob in institutionalisierter Form oder als Ergebnis offizieller Doktrinen der rassistischen Überlegenheit oder Exklusivität, wie die ethnische Säuberung, zu den schwerwiegendsten Menschenrechtsverletzungen in der heutigen Welt gehören und mit allen verfügbaren Mitteln bekämpft werden müssen;

2. *erinnert mit Genugtuung* an die Verkündung der Dritten Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung, die 1993 begann, und ersucht den Generalsekretär, eine weitere Überprüfung des Aktionsprogramms für die Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung vorzunehmen, mit dem Ziel, seine Wirksamkeit zu erhöhen und es stärker auf Maßnahmen auszurichten;

3. *legt* allen Regierungen *eindringlich nahe*, alles Erforderliche zu tun, um die neuen Formen des Rassismus zu bekämpfen, insbesondere indem sie die Mittel zu deren Bekämpfung laufend anpassen, namentlich auf den Gebieten der Gesetzgebung, der Verwaltung, der Bildung und der Information;

4. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Weiterverfolgung von Programmen und Aktivitäten zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung hohen Vorrang einzuräumen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Lage der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen auch künftig besondere Aufmerksamkeit zu widmen und in seine Berichte regelmäßig vollständige Informationen über Wanderarbeitnehmer aufzunehmen;

6. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, mit Vorrang die Unterzeichnung und Ratifikation der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen beziehungsweise den Beitritt zu der Konvention zu erwägen;

7. *spricht* allen Staaten, die die internationalen Rechtsakte zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung ratifiziert haben beziehungsweise ihnen beigetreten sind, *ihre Anerkennung aus*;

8. *legt* den Massenmedien *nahe*, die Ideale der Toleranz und Verständigung zwischen den Völkern und zwischen verschiedenen Kulturen zu fördern;

9. *bekräftigt* ihre Entschlossenheit, die aus ethnisch motivierter Intoleranz herrührende Gewalt zu bekämpfen, die sie als ein besonders schwerwiegendes Problem ansieht;

10. *ersucht* den Generalsekretär, seine Untersuchung über die Auswirkungen der Rassendiskriminierung in den Bereichen Erziehung, Ausbildung und Beschäftigung auf die Kinder von Minderheitengruppen und Wanderarbeitnehmern fortzusetzen und unter anderem konkrete Empfehlungen für die Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Auswirkungen dieser Diskriminierung vorzulegen;

11. *bedauert* den Mangel an Interesse, Unterstützung und Finanzmitteln für die Dritte Dekade und das dazugehörige Aktionsprogramm, der darin zum Ausdruck kommt, daß nur ein Bruchteil der für den Zeitraum 1994-1997 geplanten Aktivitäten durchgeführt wurde;

12. *bedauert außerdem*, daß die von der internationalen Gemeinschaft zu dem Treuhandfonds für das Aktionsprogramm für die Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung entrichteten Beiträge nicht die erforderliche Höhe erreicht haben, und ersucht den Generalsekretär, in seinen Bericht an die Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung konkrete Vorschläge aufzunehmen, wie sichergestellt werden kann, daß die für die Durchführung des Aktionsprogramms erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen, namentlich aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen und aus außerplanmäßigen Quellen, zur Verfügung stehen;

13. *begrüßt* die Abhaltung eines Seminars über die Rolle des Internet im Hinblick auf die Bestimmungen des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 10. bis 14. November 1997 in Genf;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Menschenrechtskommission auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Ergebnisse der beiden Seminare Bericht zu erstatten, die sich mit der Durchführung des Aktionsprogramms im Hinblick auf Migration, Rassismus und Rassendiskriminierung beziehungsweise mit der Rolle des Internet im Hinblick auf die Bestimmungen des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung befaßt haben;

15. *empfiehlt*, daß die Aktivitäten, die zur Begehung des fünfzigsten Jahrestags der Allgemeinen Erklärung der Men-

²¹⁴ Resolution 45/158, Anlage.

schenrechte vorbereitet werden, auch Programme umfassen, die auf die Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung abzielen;

16. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die wiederholten Aufrufe der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats zur Schaffung einer Koordinierungsstelle für alle Aktivitäten der Dritten Dekade gebührend zu berücksichtigen;

17. *ist der Auffassung*, daß freiwillige Beiträge zu dem Treuhandfonds für die Durchführung des Aktionsprogramms unabdingbar sind;

18. *legt* dem Generalsekretär, den Organen der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen, allen Regierungen, den zwischenstaatlichen Organisationen und den zuständigen nichtstaatlichen Organisationen *eindringlich nahe*, bei der Durchführung des Aktionsprogramms der Lage der autochthonen Bevölkerungsgruppen besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

19. *ersucht* die Staaten und die internationalen Organisationen, die einschlägigen Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats zu den integrierten Folgemaßnahmen zu früheren Weltkonferenzen und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, im Kampf gegen den Rassismus von allen verfügbaren Mechanismen optimalen Gebrauch zu machen;

20. *unterstreicht nachdrücklich* die hohe Bedeutung der Erziehung, wenn es darum geht, insbesondere unter jungen Menschen Rassismus und Rassendiskriminierung zu verhindern und zu beseitigen und sie für die Grundsätze der Menschenrechte zu sensibilisieren, und bittet in diesem Zusammenhang die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur erneut, die Ausarbeitung von Unterrichtsmaterialien und Lehr- und Lernhilfen zur Förderung der Lehre, der Ausbildung und anderer Bildungsmaßnahmen zum Thema Menschenrechte und zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung zu beschleunigen und dabei das Hauptgewicht auf den Unterricht in den Grund- und den weiterführenden Schulen zu legen;

21. *vertritt die Auffassung*, daß zur Verwirklichung der Ziele der Dritten Dekade allen Teilen des Aktionsprogramms gleiche Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte;

22. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß während des Zweijahreszeitraums 1998-1999 die für die Durchführung der Aktivitäten der Dritten Dekade erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden;

23. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Aktivitäten des Aktionsprogramms hohen Vorrang einzuräumen;

24. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, dem Wirtschafts- und Sozialrat jedes Jahr einen detaillierten Bericht über alle Aktivitäten der Organe der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen vorzulegen, der eine Analyse der über die Aktivitäten zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung eingegangenen Informationen enthält;

25. *bittet* den Generalsekretär, der Generalversammlung Vorschläge vorzulegen, mit dem Ziel, das Aktionsprogramm für die Dritte Dekade erforderlichenfalls zu ergänzen;

26. *bittet* alle Regierungen, die Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und die sonstigen zwischenstaatlichen Organisationen, die Regionalorganisationen sowie die interessierten nichtstaatlichen Organisationen, voll an der Dritten Dekade mitzuwirken;

27. *appelliert mit allem Nachdruck* an alle Regierungen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Einzelpersonen, die dazu in der Lage sind, großzügige Beiträge zu dem Treuhandfonds zu entrichten, und ersucht den Generalsekretär zu diesem Zweck, auch weiterhin entsprechende Kontakte aufzunehmen und Initiativen zu ergreifen, um zur Entrichtung von Beiträgen zu ermutigen;

II

WELTKONFERENZ GEGEN RASSISMUS, RASSEDISKRIMINIERUNG, FREMDENFEINDLICHKEIT UND DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDE INTOLERANZ

28. *beschließt*, eine Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz mit den folgenden Hauptzielen einzuberufen:

a) Überprüfung der insbesondere seit der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte erzielten Fortschritte im Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz und erneute Bewertung der Hindernisse, die sich weiteren Fortschritten auf diesem Gebiet entgegenstellen, sowie der Möglichkeiten, sie zu überwinden;

b) Prüfung von Möglichkeiten, wie die Anwendung der bestehenden Normen sowie die Umsetzung der bestehenden Rechtsakte zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz besser gewährleistet werden kann;

c) Steigerung des Bewußtseins für die Geißeln des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und der damit zusammenhängenden Intoleranz;

d) Abfassung konkreter Empfehlungen, wie die Wirksamkeit der Aktivitäten und Mechanismen der Vereinten Nationen mit Hilfe von Programmen zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gesteigert werden kann;

e) Überprüfung der politischen, historischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und sonstigen Faktoren, die zu Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz führen;

f) Abfassung konkreter Empfehlungen für weitere handlungsorientierte nationale, regionale und internationale Maßnahmen zur Bekämpfung aller Formen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz;

g) Ausarbeitung konkreter Empfehlungen, um sicherzustellen, daß die Vereinten Nationen über die finanziellen und sonstigen Ressourcen verfügen, die sie für ihre Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz benötigen;

29. *beschließt außerdem,*

a) daß die Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz spätestens im Jahr 2001 stattfinden wird;

b) daß bei der Entscheidung über die Tagesordnung der Weltkonferenz unter anderem berücksichtigt werden wird, daß alle Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und der damit zusammenhängenden heutigen Formen von Intoleranz in einer umfassenden Weise angegangen werden müssen;

c) daß die Konferenz handlungsorientiert sein und unter voller Berücksichtigung der bestehenden Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte schwerpunktmäßig auf praktische Maßnahmen zur Beseitigung des Rassismus ausgerichtet sein wird, namentlich auf vorbeugende Maßnahmen, Bildungs- und Schutzmaßnahmen sowie auf wirksame Abhilfemaßnahmen;

d) daß die Menschenrechtskommission als Vorbereitungsausschuß für die Weltkonferenz fungieren wird und daß ihre Beratungen allen Mitgliedstaaten offenstehen sollen, um im Einklang mit der hergebrachten Praxis die volle Mitwirkung aller Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, der Mitglieder der Sonderorganisationen und der Beobachter zu gewährleisten;

30. *ersucht* die Regierungen, die Sonderorganisationen, die sonstigen internationalen Organisationen, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die Regionalorganisationen, die nichtstaatlichen Organisationen, den Ausschuß für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, den Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über heutige Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sowie die anderen auf dem Gebiet der Menschenrechte tätigen Einrichtungen, dem Vorbereitungsausschuß Unterstützung zu gewähren, Überprüfungen durchzuführen, dem Vorbereitungsausschuß über den Generalsekretär Empfehlungen im Hinblick auf die Weltkonferenz und ihre Vorbereitung vorzulegen und aktiv an der Weltkonferenz mitzuwirken;

31. *betont*, wie wichtig die systematische Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Gesichtspunkte in den gesamten Vorbereitungen für die Konferenz sowie in ihren Ergebnissen ist;

32. *fordert* die Staaten und die Regionalorganisationen auf, nationale oder regionale Tagungen abzuhalten oder andere Initiativen zur Vorbereitung der Weltkonferenz zu ergreifen, und *ersucht* die regionalen Vorbereitungstagungen, dem Vorbereitungsausschuß über den Generalsekretär Berichte über die Ergebnisse ihrer Beratungen vorzulegen, die praktische und handlungsorientierte Empfehlungen zur Bekämpfung von

Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz enthalten;

33. *beschließt*, daß die Weltkonferenz wirksam und effizient abgewickelt werden wird und daß bei der Bestimmung ihres Umfangs, ihrer Dauer und anderer Kostenfaktoren das Gebot der Sparsamkeit gebührend zu berücksichtigen ist;

34. *beschließt außerdem*, den Punkt "Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung" auf ihrer Tagesordnung zu belassen und auf ihrer dreihundfünfzigsten Tagung mit höchstem Vorrang zu behandeln.

70. *Plenarsitzung*
12. Dezember 1997

52/112. Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/150 vom 23. Dezember 1994, 50/138 vom 21. Dezember 1995 und 51/83 vom 12. Dezember 1996,

sowie unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen, in denen sie unter anderem alle Staaten verurteilt hat, die die Anwerbung, die Finanzierung, die Ausbildung, die Zusammenziehung, die Durchreise und den Einsatz von Söldnern zulassen oder dulden, mit dem Ziel, die Regierung eines Mitgliedstaats der Vereinten Nationen, insbesondere eines Entwicklungslandes, zu stürzen oder gegen nationale Befreiungsbewegungen zu kämpfen, sowie ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Organisation der afrikanischen Einheit,

in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze betreffend die strikte Einhaltung der Grundsätze der souveränen Gleichheit, politischen Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit der Staaten, der Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt in den internationalen Beziehungen sowie der Selbstbestimmung der Völker,

höchst beunruhigt und besorgt über die Gefahr, die die Aktivitäten von Söldnern für den Frieden und die Sicherheit in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika und in kleinen Staaten, bedeuten, in denen demokratisch gewählte Regierungen von Söldnern oder durch internationale kriminelle Aktivitäten von Söldnern gestürzt wurden,

tief besorgt über die Verluste an Menschenleben, die beträchtlichen Sachschäden und die negativen Auswirkungen von Söldnerangriffen und kriminellen Aktivitäten von Söldnern auf die politische Ordnung und die Volkswirtschaft der betroffenen Länder,

überzeugt, daß es notwendig ist, daß die Mitgliedstaaten die von der Generalversammlung 1989 verabschiedete Internationale Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern²¹⁵ ratifizieren

²¹⁵ Resolution 44/34, Anlage.